

24.März 2017

Satzungsänderung Sportfischereiverein Dotternhausen e.V.

§ 1 Name des Vereines

Der Verein führt den Namen „Sportfischereiverein Dotternhausen“

Der Verein hat seinen Sitz in Dotternhausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen unter der Nummer GR 227/97 VR 278 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und die Landschaftspflege

- 1.) Der Verein erstrebt die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des Sportfischens
- 2.) Maßnahmen zum Schutz und Reinhaltung der Gewässer
- 3.) Erhaltung, Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern
- 4.) Eine weitere Aktivität ist auf die entsprechende Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der jungen Fischer (Jugendarbeit) gerichtet
- 5.) Erhaltung der Ursprünglichkeit und der Schönheit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes

§ 3 a Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4.) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5.) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 10-18 jährige gehören der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft in Verbänden, denen der Verein angehört.

2

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können werden, Sportfischer mit Sportfischer-Prüfung, Fischzüchter, Inhaber und Pächter von Fischereirechten sowie Freunde des Angelsports.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden, wer die Bestrebungen des Vereins ideell oder materiell unterstützt. Sie sind an der Jahreshauptversammlung teilnahme- und redeberechtigt, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Jugendliche sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und können keine Ämter im Gesamtvorstand bekleiden.
4. Die Ehrung der Mitglieder wird in einer Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung gilt seit 20. März 2003.
5. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen. Über den Eintritt entscheidet der Gesamtvorstand. Aufnahmesuchenden, die aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen oder wegen Fischereivergehen vorbestraft oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, werden nicht aufgenommen.
6. Der Fischereiverein beschränkt sich in seiner Mitgliederzahl auf die höchstmögliche Zahl der Befischbarkeit seiner Gewässer. Diese Zahl wird auf Vorschlag des Vorstandes ermittelt und mit Zweidrittelmehrheit vom Ausschuss festgesetzt. Eine Änderung dieser Zahl kann nur auf Antrag von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln. Hier ist die, den Mitgliedern, vorliegende Gewässerordnung zu beachten.
2. Alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
3. Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an der öffentlichen Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet nach besten Kräften an der Förderung des Vereins mitzuwirken und insbesondere:

- a) Die Satzung einzuhalten und den Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.
 - b) Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb und ohne besondere Aufforderung drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach Beitritt zu bezahlen.
 - c) Die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten.
 - d) Die Fischwasser nachdem für den Einzelfall getroffenen oder allgemein hierfür erfassenden Bestimmungen zu bewirtschaften.
 - e) Die festgelegten Pflicht-Arbeitsstunden zu leisten. Ersatzweise wird für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ein Zusatzbeitrag fällig. Die Anzahl der Stunden und die Höhe des Zusatzbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes ermittelt und mit einfacher Mehrheit vom Ausschuss vorgeschlagen. Eine Änderung dieser Zahl kann nur auf Antrag durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit geändert werden.
5. Sich bei der Ausübung der Fischerei oder bei Veranstaltungen des Vereins der Aufgabe der Fischerei, des Naturschutzes und Tierschutzes entsprechend waidgerecht zu verhalten und Kameradschaft zu pflegen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch Tod
- 2. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis 1. Oktober erklärt werden. Bei verspäteter Abgabe der Erklärung ist der Beitrag noch für das darauf folgende Jahr zu bezahlen.
- 3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes und ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a) Gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen des Vereins nicht befolgt.
 - b) Mit Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
 - c) Vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied des Vereins schädigt.
 - d) Ein Fischereivergehen begeht ohne Rücksicht darauf, ob eine Bestrafung oder Strafverfolgung wegen Fischereivergehens erfolgt oder nicht.
 - e) Wenn es innerhalb des Vereins, z.B. in Mitgliederversammlungen wiederholt erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - f) Wenn wiederholt unfaires oder unkameradschaftliches Verhalten praktiziert wird.
 - g) Wenn versucht wird, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.

Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende

Maßregelungen

allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- h) zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
- i) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- j) Geldbußen bis zu einer Höhe des Jahresbeitrages
- k) Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens

Der Ausschluss bedarf der schriftlichen Begründung. Dem vom Gesamtvorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Rechtsweg über den Ausschluss ist unzulässig, so lange nicht alle vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind. Ausgeschlossene Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Eine eventuell entrichtete Aufnahmegebühr wird nicht zurück erstattet.

§ 7 Gesamtvorstand

Der Verein wird vom Gesamtvorstand nach den Beschlüssen der Hauptversammlung geleitet. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassierer
5. Dem Gewässerwart
6. Dem Jugendleiter
7. Sowie bis zu fünf Weiteren von der vor Versammlung, aus Ihrer Mitte, gewählten Mitgliedern (Beisitzern)

Die Wahlen erfolgen geheim durch schriftliche Stimmabgabe, soweit nicht Wahl durch Zuruf beantragt und von der Hauptversammlung beschlossen ist. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er bleibt solange im Amt auch über diese Amtszeit hinaus, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist.

Die Jugendgruppe kann den Leiter und seinen Stellvertreter selbst wählen. Diese Wahlen bedürften, zur Wirksamkeit, der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Prüfung des Jahresabschlusses,
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
3. Vorbereitung der Hauptversammlung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt außer zur Vorbereitung der Hauptversammlung nach Bedarf. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel des Gesamtvorstandes es verlangt.

§ 9 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Für das Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Wahl und die Amtszeit sind in § 7 geregelt.

§ 9.1 Aufgaben des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des 2. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

§ 9.2 Aufgaben Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitglieds- u. Zusatzbeiträge und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Er hat zum Jahresschluss Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern an der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 9.3 Aufgaben Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Er hat nach Maßgaben des Vorstandes auch noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt dessen Geschäfte ein Vorstandsmitglied.

§ 9.4 Aufgaben Gewässerwart

Der Gewässerwart hat die Vereinsgewässer laufend zu überwachen und zu beobachten und der Vereinsleitung zu berichten. Er ist beauftragt, jeden beim Fischfang Angetroffenen zu kontrollieren und Unregelmäßigkeiten sofort schriftlich der Vereinsleitung zu melden. Er hat beim Fisch-Besatz anwesend zu sein und das Nötige vorzubereiten. Bei Verhinderung hat Dieser für Ersatz zu sorgen.

§ 9.5 Aufgaben des Gerätewartes

Er hat dafür zu sorgen dass das Vereinsinventar vollständig und in einem funktionstüchtigen Zustand ist. Eventuell erforderliche Ersatzmaßnahmen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dotternhausen, und /oder durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Soweit in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist bei der Abstimmung über den Einberufungsgrund Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu machen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vergütung von Vereinstätigkeiten

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres geltend gemacht werden, in dem der Aufwand entstanden ist. In Ausnahmefällen können die Aufwände noch bis zum 15. Februar des Folgejahres abgerechnet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Haftung von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 13 Allgemeines

Die Vorschriften über das Fischen in den Vereinsgewässern, die einzuhaltenden Mindestmaße und Schonzeiten, die Führung einer Fangliste, die Bezeichnung von Schongebieten und anderes mehr werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt, die vom Vereinsvorstand bestimmt wird.

§ 14 Datenschutz

Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Der Verein darf aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG beim Vereinseintritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen

Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer, sowie Telefonnummer) erforderlich sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins mit steuerbegünstigtem Zweck fällt das Vermögen an die Gemeinde Dotternhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das zuständige Finanzamt muss unterrichtet sein, und seine Zustimmung erteilen.